

Nr. K2.C.5.4.
Ausgabe vom 20. August 2013



uster
Wohnstadt am Wasser

LÄUTE-ORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 2	Läutezeiten generell.....	2
Art. 3	Läutezeiten vor Sonn- und Feiertagen	2
Art. 4	Läuten zu den Gottesdiensten.....	3
Art. 5	Läuten bei Bestattungen.....	3
Art. 6	Läuten bei kirchlichen Trauungen.....	3
Art. 7	Läuten bei besonderen Anlässen	3
Art. 8	Läuten als Sturmruf	3
Art. 9	Läuten an katholischen Feiertagen	4
Art. 10	Beschwerdestelle	4
Art. 11	Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts	4



Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Läute-Verordnung regelt das Geläute der Glocken der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirchen soweit es für das bürgerliche Läuten in Anspruch genommen wird und setzt die Rahmenbedingungen für das kirchliche Geläute.

² Beides hat im Rahmen der für städtische Verhältnisse gebotenen Einschränkungen und Rücksichtnahmen zu erfolgen.

³ Sämtliche weiteren Glöcklein in den Aussenwachten und Quartieren unterstehen den allgemeinen Bestimmungen der Polizeiverordnung.

Art. 2 Läutezeiten generell

¹ Das tägliche Läuten wird wie folgt festgesetzt und dauert in allen Fällen maximal fünf Minuten. Geläutet wird mit einer Glocke:

a) Frühgeläute

07.00 Uhr ref. / 06.50 kath.

b) Mittagsgeläute

11.00 Uhr

c) Nachmittagsgeläute (ausser Sonntag)

Sommerzeit: 16.00 Uhr

Winterzeit: 15.00 Uhr

d) Abendgeläute

Sommerzeit: 20.00 Uhr

Winterzeit: 19.00 Uhr

e) Stunden- und Halbstunden- / Viertelstundenschläge

Die Stundenschläge finden durchgehend statt.

Die Halbstunden- bzw. Viertelstundenschläge unterbleiben zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.

² Der Kath. Kirche ist es gestattet, einzelne dieser Geläute und Schläge wegzulassen.

Art. 3 Läutezeiten vor Sonn- und Feiertagen

¹ Das Läuten an Vorabenden von Sonn- und amtlichen Feiertagen wird wie folgt festgesetzt und dauert in allen Fällen maximal 15 Minuten:

a) Vorabend

Sommerzeit: 20.00 Uhr

Winterzeit: 19.00 Uhr

b) Sonntag/Feiertag ausläuten

Sommerzeit: 20.00 Uhr

Winterzeit: 19.00 Uhr

c) Jahreswechsel

Ausläuten altes Jahr: 23.45 Uhr

Einläuten neues Jahr: ab 00.01 Uhr

² Die Kath. Kirche ist wiederum nicht zur Ausführung dieser Geläute verpflichtet.

Art. 4 Läuten zu den Gottesdiensten

¹ Für das Läuten zu den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen gelten folgende Rahmenbedingungen:

- a) Das Geläute zu den Hauptgottesdiensten fällt in die Kompetenz der Kirchenbehörden.
- b) Einläuten eines Gottesdienstes: Dauer maximal 15 Minuten.
- c) Ausläuten eines Gottesdienstes: Dauer maximal 5 Minuten.

² Das früheste Läuten zu Gottesdiensten darf nicht vor 07.00 Uhr erfolgen.

Art. 5 Läuten bei Bestattungen

¹ Bei Bestattungen ist das Läuten wie folgt geregelt:

- a) Das Läuten für Bestattung und Trauerfeier darf insgesamt nicht länger als 10 Minuten dauern.
- b) Ohne ausdrückliche Änderungswünsche erfolgt das Läuten bei Bestattungen immer durch die Glocken der nahe gelegenen reformierten Kirche.
- c) Findet die Trauerfeier in der katholischen Kirche statt, erfolgt das Läuten für die Bestattung durch die Glocken der reformierten Kirche und für die Trauerfeier durch jene der katholischen Kirche.

² Ausser der Jahrespauschale der reformierten Kirche übernimmt die Stadt keine weiteren Kosten für das Läuten.

Art. 6 Läuten bei kirchlichen Trauungen

¹ Bei kirchlichen Trauungen dauert das Läuten maximal 10 Minuten.

² Auf Wunsch der Brautleute kann auf das Geläute verzichtet werden.

Art. 7 Läuten bei besonderen Anlässen

¹ Den Kirchenbehörden steht das Recht zu, bei besonderen Anlässen (Vorabendgottesdienste, Sonntagabend-Gottesdienste, Spezialgottesdienste, Konzerte und Anlässe, Jahresfeste kirchlicher Vereine, usw.) ein Geläute von maximal 10 Minuten anzuordnen.

Art. 8 Läuten als Sturmruuf

¹ Den Behörden der Stadt Uster steht das Recht zu, die Glocken zum Sturmruuf bei elementaren Ereignissen und dergleichen sowie für besondere Festlichkeiten zu nutzen. Die Anordnungen trifft der Abteilungsvorsteher Sicherheit von Fall zu Fall.

Art. 9 Läuten an katholischen Feiertagen

¹ Der katholischen Kirche ist das Verwenden ihrer Glocken im Sinne von Art. 3 und 4 auch an folgenden nicht amtlichen Feiertagen erlaubt: Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und Dreikönigstag.

Art. 10 Beschwerdestelle

¹ Beschwerden über Nichteinhalten der Bestimmungen dieser Läuteordnung werden vom Abteilungsvorsteher Sicherheit, nach Rücksprache mit der betreffenden Kirchenbehörde, erledigt.

Art. 11 Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Versionen.





uster
Wohnstadt am Wasser